

Aktenzeichen:  
3 O 1361/12 (1)

Verkündet am 17.01.2014

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Rostock  
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Rostock durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2013 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

das Lichtbildwerk Bild Nr. , wie es in der diesem Urteil beigefügten Anlage K 1 abgebildet ist, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu

lassen und/oder Verfielfältigungen dieses Lichtbildwerkes ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen,

insbesondere dieses Lichtbildwerk in einen Internetauftritt einzubinden bzw. einbinden zu lassen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1. genannte Fotografie auf der Internetseite www[REDACTED].de und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurde, insbesondere über die gesamte Dauer der Verwendung der in Ziffer 1. benannten Fotografie auf dem Internetauftritt des Beklagten.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie dem Urheber der in Ziffer 1. genannten Fotografie aus einer Verletzung seiner Rechte gemäß § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
4. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen den Beklagten wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gemäß Ziffern 1., 2. und 3. in Höhe von 703,80 Euro freizustellen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von 10.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin klagt in gewillkürter Prozessstandschaft und macht urheberrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung geltend.

Sie ist eine Bildagentur, die sich unter anderem mit der Vermarktung des Bildmaterials von Fotografen befasst.

Der Beklagte betreibt ein Fitnessstudio und einen Wellnessclub. In seinem Internetauftritt warb er über die Seite [www.■■■■.de](http://www.■■■■.de) mit dem streitgegenständlichen Foto einer Frau. Das Foto ist auf Anlage K 1, Blatt 13 d.A., wiedergegeben. Die Werbung des Beklagten auf seiner Internetseite erfolgte wie auf Anlage K 3, Blatt 17 d.A., ersichtlich.

Am 20.07.2012 unterzeichnete ■■■■ eine Erklärung, wonach er die in dieser Erklärung enthaltene streitgegenständliche Fotografie selbst aufgenommen habe und er der Klägerin mit Vertrag vom 21.02.1991 umfassende urheberrechtliche Nutzungsrechte an dieser Fotografie eingeräumt habe. Ferner bestätigte ■■■■ in dieser Erklärung, dass er die Klägerin bereits im Jahr 2009 ermächtigt habe, sämtliche möglichen Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der unberechtigten Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Für die Einzelheiten der Erklärung wird auf deren Kopie Blatt 14 und 15 d.A. verwiesen.

Mit Anwaltsschreiben vom 17.05.2010 (Anlage K 4, Blatt 18 d.A.) mahnte die Klägerin den Beklagten wegen der unberechtigten Nutzung des streitgegenständlichen Fotos ab, machte urheberrechtliche Unterlassungs,- Auskunfts,- und Schadensersatzansprüche geltend und verlangte insbesondere die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Nach längerer Korrespondenz, die sich über zwei Jahre hinzog (Anlagenkonvolut K 5, Blatt 25 ff. d.A.) gab der Beklagte die geforderte Erklärung nicht ab.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die Klage in gewillkürter Prozessstandschaft sei unzulässig. In der Sache selbst sei er zur Nutzung der streitgegenständlichen Fotografie berechtigt gewesen. Er habe nämlich einen Kaufvertrag mit der Firma [REDACTED] über den Erwerb von sechs [REDACTED] Geräten abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages habe er das streitgegenständliche Foto in Form von Plakaten, Flyern und Dateien erhalten. Hierbei habe es sich um ein komplettes Werbepaket gehandelt, welches er im Rahmen des Vertriebes der Geräte einzusetzen gehabt habe. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin der [REDACTED] ein entsprechendes Nutzungsrecht an dem Foto eingeräumt habe. Für den Fall, dass dies nicht zutrefte, treffe ihn, den Beklagten, jedenfalls kein Verschulden. Er habe sich bei dem Generalvertrieb der [REDACTED] ausdrücklich über die Nutzungsrechte an dem Werbematerial informiert, woraufhin ihm zugesagt worden sei, dass entsprechende Rechte von dem zwischen der Beklagten und der [REDACTED] geschlossenen Vertrag umfasst seien.

Für die weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage in gewillkürter Prozessstandschaft ist zulässig.

Die Wahrnehmung fremder Rechte im eigenen Namen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Rechtsinhaber eine Ermächtigung gegeben hat und der Dritte ein eigenes berechtigtes Interesse an der Geltendmachung hat. Die Ermächtigung des [REDACTED] als Urheber der

streitgegenständlichen Fotografie ist in dessen Erklärung vom 20.07.2012 enthalten. Ein berechtigtes Interesse ist zu bejahen für einen Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes, der gegen Verletzungen des Nutzungsrechts vorgeht (Jan Bernd Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht 10. Aufl. 2008, § 97 UrhG Rdnr. 140).

II. Die Klage ist begründet.

1. Der Beklagte ist nach §§ 15, 16, 19a, 97 Abs. 1 UrhG zur Unterlassung in dem geltend gemachten Umfang verpflichtet. Das streitgegenständliche Foto ist ein nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG geschütztes Lichtbildwerk. Die Nutzung dieses Lichtbildes durch den Beklagten erfolgte widerrechtlich. Der Urheber [REDACTED] hat in seiner Erklärung vom 20.07.2012 ausgeführt, dass die Nutzung dieses Lichtbildes auf der Internetseite des Beklagten ohne seine Zustimmung erfolgt sei. Auf ein Verschulden kommt es für den Unterlassungsanspruch nicht an.

2. Der gegen den Beklagten gerichtete Auskunftsanspruch ist nach §§ 15, 16, 19a, 97 UrhG in Verbindung mit §§ 242, 259, 260 BGB begründet. Das Ausmaß und die zeitliche Dauer der unberechtigten Nutzung des streitgegenständlichen Fotos sind bedeutsam für die Berechnung des Schadensersatzanspruches, der aus den nachfolgenden Gründen unter Ziffer 3. besteht. Da die maßgeblichen Umstände in die Kenntnissphäre des Beklagten fallen, ohne dass es der Klägerin möglich wäre, die Umstände selbst aufzuklären, hat der Beklagte entsprechende Auskunft zu erteilen.

3. Der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung ist nach §§ 15, 16, 19a, 97 Abs. 1, Abs. 2 UrhG begründet.

Das Feststellungsinteresse ist gegeben. Es entfällt insbesondere nicht dadurch, dass die Klägerin im Wege der Stufenklage auf Leistung klagen kann. Die Feststellungsklage ist vielmehr trotz an sich möglicher Leistungsklage meist durch prozessökonomische Erwägungen geboten. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und im Urheberrecht bereitet die Begründung des Schadensersatzanspruches häufig auch nach erteilter Auskunft Schwierigkeiten und erfordert eine eingehende sachliche Prüfung zur Berechnungsmethode des Schadens. Das Feststellungsurteil schützt den Verletzten zudem vor einer Verjährung im Umfang des gesamten Schadens (BGH, Urteil vom 15.05.2003, I ZR 277/00, in NJW 2003, 3274).

Der Beklagte hat auch schuldhaft in der Form der Fahrlässigkeit gehandelt.

Fahrlässig handelt derjenige, der es hätte wissen können, dass er eine Rechtsverletzung begeht, der es aber unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) unterlassen hat, die ihm gegebenen Prüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen. An den Maßstab der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer einen urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über Bestand und Umfang seiner Berechtigung Gewissheit verschaffen. Er darf nicht allein auf bloße Zusicherungen seines Vorlieferanten oder Lizenzgebers vertrauen (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.1987, I ZR 164/85, Textziffer 25, 26, Fundstelle juris; LG Hamburg, Urteil vom 05.12.2008, 308 O 19/08, Textziffer 40, Fundstelle juris; Dreier/Schulze, UrhG 4. Aufl. 2012, § 97 Rdnr. 57; Jan Bernd Nordemann, a.a.O., § 97 UrhG Rdnr. 63 f).

Im vorliegenden Fall ergibt sich nach dem Vortrag des Beklagten nicht, dass er seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist. Mit der Klageerwiderung hat er zunächst substanzlos vorgetragen, es sei davon auszugehen, dass die [REDACTED], von der er sein Nutzungsrecht ableitet, von der Klägerin bzw. dem Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt erhalten habe. Mit weiterem Schriftsatz vom 03.12.2013 trägt er schließlich vor, er habe sich bei seinem Vertragspartner über Nutzungsrechte an dem ihm übergebenen Werbematerial informiert und von dort die Zusage erhalten, dass entsprechende Vereinbarungen getroffen worden seien. Damit hat der Beklagte seiner Prüfungspflicht nicht genügt. Der Beklagte hätte eine eingehende Prüfung vornehmen müssen und sich von seinem Vertragspartner nachweisen lassen müssen, dass tatsächlich ein Nutzungsrecht für das streitgegenständliche Foto besteht. Das Vertrauen auf eine bloße Zusage reichte nicht aus.

4. Der Beklagte hat schließlich die Klägerin nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG von den Kosten der außergerichtlichen Abmahnung freizustellen.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht